

Vorlage, DS-Nr. 2021/0215

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion	16.03.2021			

Betreff: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf
hier: Einrichtung eines Seniorenparks im Troisdorfer Stadtgebiet

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion am 28.01.2021 wurde seitens der Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel das Wohnprojekt „Wohnen und Assistenz“ vorgestellt, das unter Anderem auch die im Bürgerantrag geforderte besondere Wohnform einer Wohngemeinschaft für Senioren beinhaltet (Ds-Nr. 2021/0052).

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Gründung selbstverantworteter Wohngemeinschaften von Senioren gesetzlich geregelt ist wie folgt:

§ 25 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung. Sie unterfallen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Insoweit kann der Bedarf selbstverantworteter Wohngemeinschaften in Eigeninitiative der Bewohner in jeder aus deren Sicht dafür geeigneten Immobilie umgesetzt werden. Für die Umgestaltung bereits bestehender Objekte können auch Mittel der Wohnungsbauförderung in Anspruch genommen werden.

Dem öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes liegt ein baulich universaler Ansatz zugrunde, der Alt und Jung in barrierefreien Wohnungen ganz unterschiedliche Wohnformen ermöglicht.

Generationengerechte Wohnquartiere sollen die selbstständige Lebensführung unterstützen und die Privatsphäre wahren, d.h. die Gebäude und Wohnungen sowie das Wohnumfeld sollten barrierefrei sein und sich in zentraler, infrastrukturell gut ausgestatteter Lage mit Geschäften des täglichen Bedarfs, Ärzten, Apotheken usw. befinden. Durch Umstrukturierung bestehender Quartiere mit Hilfe kleinteiliger ambulanter Pflege- und Versorgungsangeboten können auch ältere Menschen selbstbestimmt „Zuhause“ wohnen bleiben. Die meisten Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen wollen in der vertrauten Umgebung bleiben, benötigen aber dafür bedarfsgerechte Wohnungen.

Es wird sowohl neuer als auch altersgerecht anzupassender Wohnraum gefördert. Förderung von Mietwohnraum ist auch bei gemeinschaftlichen Wohnformen möglich, wie z. B. Wohngruppen oder Wohngemeinschaften und Wohnformen, die eine bedarfsgerechte kleinteilige ambulante Versorgungssicherheit vor Ort bieten.

Gefördert werden daher auch

- gemeinschaftliche Wohnprojekte,
- Gruppenwohnungen mit und ohne ambulante Betreuung und
- Generationstreffpunkte als zentrale Begegnungsstätte in einem Viertel.

Durch die Kombination der vorgenannten Förderangebote kann eine durchgängig kleinteilig angelegte Durchmischung und Integration erreicht werden. Die Kombination ist besonders geeignet, um ein Quartier mit gezielten Impulsen so weiterzuentwickeln, dass auch den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung getragen werden kann. Aufgrund des derzeit noch hohen Anteils an nicht barrierefreien Wohnungen dient die Modernisierungsförderung dazu, Problemen bei der Wohnraumversorgung von älteren und pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen vorzubeugen.

Auf diese Anforderungen geht auch die in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion am 28.01.2021 vorgestellte Pflegeplanung (DS-Nr. 2020/0988) ein. Die für den Stadtteil Oberlar avisierte Gestaltung eines generationengerechten Wohnquartiers ist bereits Bestandteil des aktualisierten Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes für diesen Stadtteil.

Alexander Biber
Bürgermeister